

# Aufschub Altersleistungen

## Voraussetzungen für den Aufschub der Altersleistungen

Sie können ab Vollendung des 65. Altersjahres bis längstens zum 70. Altersjahr den Bezug der Altersleistungen aufschieben, sofern das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber weitergeführt wird und mindestens ein Jahresgehalt von CHF 22'680.- erzielt wird.

## Aufschub mit oder ohne Beiträge

Der Aufschub der Altersleistungen ist beitragsfrei. Sie haben die Möglichkeit, während des Aufschubs die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Es gelten die gleichen Beitragssätze wie bis 65. Entscheiden Sie sich für den Aufschub mit Beiträgen, leistet auch der Arbeitgeber seine Beiträge.

## Vorteile des Aufschubs

Durch den Aufschub erhöhen sich die Altersleistungen durch die weitere Verzinsung des Sparguthabens. Wird der Aufschub mit Beiträgen weitergeführt, erhöhen sich die Altersleistungen durch die Spargutschriften.

## Freiwillige Einlagen

Sie können auch während des Aufschubs freiwillige Einlagen leisten. Der maximal mögliche Betrag wird gemäss Artikel 3 Anhang 1 des Vorsorgereglements berechnet.

## Ende des Aufschubs

Den Aufschub der Altersleistungen können Sie jederzeit beenden, auf jeden Fall jedoch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder bei Unterschreitung des Mindest-Jahresgehalts. Mit dem Dokument "Pensionierung" müssen Sie den Bezug der Altersleistungen anmelden. Beachten Sie auch das Merkblatt Pensionierung.

## Vorsorgestufen

Den Wechsel können Sie wie bisher jeweils bis zum 30. November auf den folgenden 1. Januar mit dem Dokument „Wechsel Vorsorgestufe“ beantragen.

## Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge / Spargutschriften

Entscheiden Sie sich für den Wiederaufbau der Altersvorsorge, werden untenstehende Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge abgerechnet:

	<i>Sparplan Standard</i>		<i>Sparplan Plus</i>	
	<i>Vorsorgestufe 1</i>	<i>Vorsorgestufe 2</i>	<i>Vorsorgestufe 1</i>	<i>Vorsorgestufe 2</i>
Arbeitnehmerbeiträge	12.50%	13.50%	12.50%	13.50%
Arbeitgeberbeiträge	15.50%	15.50%	16.50%	16.50%
Spargutschriften	25.00%	26.00%	26.00%	27.00%

## Teilpensionierung und Rentenaufschub

Grundsätzlich ist eine Kombination von Teilpensionierung und Rentenaufschub möglich. Die Voraussetzungen gemäss Art. 9 Abs. 6 des Vorsorgereglements müssen erfüllt sein.

## Vorgehen

Wenn Sie den Aufschub wünschen, melden Sie dies bitte rund 3 Monate vor Erreichen des 65. Altersjahres mit dem Dokument "Aufschub Altersleistungen".

Die erwähnten Dokumente und Merkblätter finden Sie auf unserer Homepage [www.pvow.ch/formula-reversicherte](http://www.pvow.ch/formula-reversicherte) resp. [www.pvow.ch/merkblaetter](http://www.pvow.ch/merkblaetter).

01.2025